



# Angler-Verein Hallstadt e.V

Vereinsatzung  
Stand 02.02.2024

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angler-Verein Hallstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in Hallstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

Der Zweck des „Anglervereins Hallstadt e.V.“ ist der Zusammenschluss von Freunden der Angelfischerei, die Hebung der Angelfischerei im Allgemeinen, die Pflege des Wasserwaidwerks und die Bereitstellung von Fischwässern für seine Mitglieder. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Anglern,
2. Regelmäßige Schulung der Jugendlichen,
3. Kauf und Anpachtung von Fischereirechten und deren Pflege,
4. Beratung der Mitglieder in fischereilichen Angelegenheiten,
5. Förderung der Angelfischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit dem Fischbestand und freiwillige Mitarbeit in allen an der Erfüllung dieses Zwecks mitwirkenden Vereinigungen und Verbänden,
6. Abwehr und Bekämpfungen schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung nach den Bestimmungen des Naturschutzes.
7. Fischerkönig kann nur ein Mitglied werden, das dem Angler-Verein Hallstadt e. V. angehört und diesen beim oberfränkischen und bayerischen Königsfischen vertritt.

## § 2

### Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der „Angler-Verein Hallstadt e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung von mindestens 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn der Mitgliederstand nur noch 7 aktive Mitglieder beträgt.

#### § 5

##### Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bamberg (Amtsgericht).
- b) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Bamberg.
- c) In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6

##### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

1. Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. Jugendliche.

## § 7

### Aufnahme in den Verein

Mitglied können alle unbescholtenen, an der Angelfischerei interessierten Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur dann Mitglied werden, wenn die Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegt und dieser für die durch den Jugendlichen evtl. verursachten Personen- und Sachschäden haftet.

Wer Mitglied werden will, hat beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich darum nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.

Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Aufnahme.

Der Neu-Aufgenommene wird in der nächsten Versammlung den alten Mitgliedern vorgestellt.

Werden von einem der alten Mitgliedern Einwendungen erhoben, so ist über die Aufnahme in der nächsten Ausschusssitzung erneut zu beraten.

Bleibt der Neu-Aufgenommene der Versammlung ohne Entschuldigung fern, so ist die durch den Ausschuss getätigte Aufnahme aufgehoben.

Die Verpflichtungen zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt. Jahreserlaubnisscheine für den Baggersee Säugries, das Altwasser bei Dörfleins, sowie die Bäche der Gemarkung Hallstadt werden nur an Mitglieder des Vereins ausgegeben. Die Vergabe sowie die Anzahl der Erlaubnisscheine werden durch das Landratsamt Bamberg festgelegt.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur genauen Beachtung der Satzung verpflichtet.

Ebenso sind die besonderen Bestimmungen des Vereins, die auf den Erlaubnisscheinen festgehalten sind, genauestens zu beachten. Jedes Mitglied, unter Ausnahme die Ehrenmitglieder, hat den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Die festgesetzten Beiträge und der Arbeitsdienst/ Hilfsdienst sind Bringschuld, welche auch gerichtlich eingeklagt werden können. Diese sind im Voraus zu bezahlen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern nach den gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins die Angelfischerei auszuüben.

Es ist jedoch ein Erlaubnisschein, der nur in Verbindung mit dem Staatlichen Fischereischein Gültigkeit hat, zu erwerben.

Die Fischereiausübung der Mitglieder darf nicht in eine gewinnsüchtige Ausbeutung oder in einen sonstigen Missbrauch ausarten. Der Verkauf von Fischen, die in einem vereinseigenen oder angepachteten Gewässer gefangen werden, ist verboten.

Die Vorstandschaft ist zur sofortigen Abstellung von Missständen berechtigt. Die Betroffenen haben sich bei Vermeidung des sofortigen Ausschlusses den Anordnungen des Ausschusses zu fügen.

Mitglieder die im Besitz einer Jahreskarte sind, sind verpflichtet jährlich an drei Arbeitsdiensten zu je 4 Stunden zur Sauberhaltung der Gewässer teilzunehmen oder 12 Stunden über das Jahr verteilt Hilfsdienste für den Verein zu leisten. Ersatzweise ist die festgesetzte Gebühr zu zahlen. Jugendliche, zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr sind verpflichtet an einem Arbeitsdienst/ Hilfsdienst (4Std.) teilzunehmen oder ersatzweise die festgelegte Gebühr zu zahlen. Bei Teilnahme an den Arbeitsdiensten/ Hilfsdiensten wird dem Mitglied die im Voraus bezahlte Gebühr im Folgejahr wieder vergütet bzw. zurückerstattet. Mehrgeleistete Arbeitsdienste/ Hilfsdienste werden berücksichtigt.

Vom Arbeitsdienst/ Hilfsdienst befreit sind Mitglieder mit Behinderung (GdB mind. 50 %), Rentner und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr.

Besondere Vorkommnisse bei der Ausübung der Fischerei sind umgehend der Vorstandschaft zu melden (Fischsterben, Fischkrankheiten, Unkameradschaftlichkeit, Verfehlungen gegen die gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins). Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere zu beachten:

1. dass die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins befolgt werden
2. dass kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben ist, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird.

## § 9

### Jugendliche vom 10.– 18. Lebensjahr

Die Betreuung und Ausbildung obliegt dem Jugendleiter.

Die Jugendlichen sind nach dem vom Jugendleiter aufzustellenden und vom Ausschuss zu genehmigenden Ausbildungsplan in der Angelfischerei zu unterrichten. Die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des Staatlichen Fischereischeines ist das Endziel der Ausbildung.

Ab dem 10. Vollendeten Lebensjahr darf der Jugendliche unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers des staatlichen Fischereischeines die Angelfischerei ausüben.

Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Fischereiprüfung machen. Den staatlichen Fischereischein erhält er jedoch erst ab dem 14. Vollendeten Lebensjahr.

Jeder Jugendliche bleibt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe unterstellt.

## § 10

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode,
2. mit dem Austritt,
3. mit dem Ausschluss.

Zu 2:

Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich an den 1. Vorstand erklärt werden. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag, sowie den Arbeitsdienst/ Hilfsdienst für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Ausnahmen beschließt der Ausschuss.

Zu 3:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Vereinsinteressen verstoßen, oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat,
- b) sich insbesondere durch unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- c) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Anglerordnung zu Schulden hat kommen lassen, oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
- d) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist.
- e) Über den Ausschluss entscheidet die gewählte Vorstandschaft. Dem Beschuldigten Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- f) Gegen den Beschluss der gewählten Vorstandschaft ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses, oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Die Entscheidung ist dem Vereinsvorstand und den beteiligten Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Entscheidungsgründe bekanntzugeben.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

## § 11

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft,
2. der Ausschuss,
3. die außerordentliche Generalversammlung (nach Bedarf),
4. die Generalversammlung (alle 3 Jahre),
5. die Jahreshauptversammlung (jährlich),
6. das Ehrengericht.

## § 12

### Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Vereins

1. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassier;
- d) dem Schriftführer:

Jeweils zwei Vorstandschaftsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft, der Vorstandschaft steht der Ausschuss zur Seite.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Der 1. Vorstand führt den Vorsitz im Ausschuss (Ausschusssitzung), in der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung.

Er beurkundet die Niederschriften und Beschlüsse dieser Organe nach deren Genehmigung.



Wird eine Niederschrift vom Ausschuss nicht genehmigt, so ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu erstellen und nach Erledigung zum Akt zu nehmen.

Die Vorstandschaft verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses.

Die Vorstandschaft wird in der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die alte Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Beendigung der Generalversammlung im Amt. Die neu gewählte Vorstandschaft (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer) erhält die Möglichkeit, dem Wahlausschuss eine ihm geeignete Mannschaft vorzuschlagen.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Bis zu dieser Zeit kann der Ausschuss aus seiner Mitte ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied wählen.

Scheiden jedoch drei Mitglieder aus der Vorstandschaft aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und eine Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder durchzuführen.

## 2. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter (1 oder 2 Mitglieder),
- f) den Fischereiaufsehern (4 Mitglieder),
- g) dem Vergnügungswart,
- h) dem Ältestenrat (3 Mitglieder),
- i) dem Gewässerschutzbeauftragten.

Dem Ausschuss obliegt, außer den durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben, die Beschlussfassung, soweit sie nicht der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung, und der außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig. An die Ausschussmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- b) Beratung der Geschäfts- und Tagesordnung,
- c) Vorbereitung der Generalversammlung, und der außerordentlichen Generalversammlung,

- d) Vorbereitung von Erklärungen an die Versammlungen und an die übergeordneten Verbände,
- e) Besprechung und Beschlussfassung über den Kauf und die Anpachtung von Fischereirechten.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind, sowie die Hälfte seiner Mitglieder. Der Ausschuss beschließt in einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt bewertet. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag zu seiner Be- oder Entlastung entschieden wird. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses (Jugendleiter 1 oder 2 Mitglieder, 4 Fischereiaufseher, Vergnügungswart, Ältestenrat (3 Mitglieder), Gewässerschutzbeauftragter) werden nach Zuruf gewählt. Werden für eine Funktion mehrere Vorschläge eingebracht, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Ausschussmitglied (§ 12, 2, Ausschuss e – i) aus, so wird vom Ausschuss (§ 11, 2, Ausschuss) ein Nachfolger gewählt.

### 3. Außerordentliche Generalversammlung (nach Bedarf)

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn:

1. der Ausschuss es für notwendig erachtet,
2. oder diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird,
3. es sich um den Kauf oder die Anpachtung eines Fischereirechtes größeren Ausmaßes handelt,
4. es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, dessen Wert größer als das gesamte Vermögen des Vereins ist,
5. es sich um den Verkauf eines vereinseigenen Fischereirechtes handelt,
6. gleichzeitig drei Vorstandschaftsmitglieder ausscheiden,
7. die Vorstandschaft geschlossen ihren Rücktritt erklärt.

Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Tagesordnung muss die Punkte enthalten, die Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sind. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Generalversammlung.

### 4. Generalversammlung (alle drei Jahre)

Die Generalversammlung ist jedes dritte Jahr einzuberufen. Sie muss im Laufe der ersten drei Monate stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung,
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
3. Jahresbericht des 2. Vorsitzenden,
4. Jahresbericht des Kassiers,
5. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Kassiers,  
für das abgelaufene Geschäftsjahr,
6. Bericht des Jugendleiters,
7. Bericht des Vergnügungswarts,
8. Bericht der Vorstandschaftsmitglieder,
9. Bericht der Unterabteilungen,
10. Entlastung der Vorstandschaft, einschl. Ausschuss,
11. Bildung eines Wahlausschusses,
12. Neuwahl der Vorstandschaft, einschl. Ausschuss,
13. Neuwahl des Ehrengerichts (5 Mitglieder),
14. Wahl von zwei Kassenprüfern,
15. Verschiedenes und Erledigungen der eingegangenen Anträge.

Für die Wahl der Vorstandschaft einschließlich Ausschuss ist eingangs der Generalversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus:

- einem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern,
- einem Schriftführer

zu wählen.

Diese Mitglieder bestimmen unter sich, wer den Vorsitz führt. Über die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen.

Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses können nicht im Wahlausschuss tätig sein, die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.

Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

Jugendliche unter 18 Jahren können nicht gewählt werden und sind auch nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen.

Diese müssen 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Vorstand eingegangen sein. Später einlaufende Anträge und solche, die erst im Verlaufe der Generalversammlung gestellt werden, unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung hinsichtlich ihrer Zulassung.

Jugendliche sind berechtigt, Anträge zur Generalversammlung einzubringen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vorstandschaft binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### 5. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlungen finden in den Jahren zwischen den Generalversammlungen statt.

Sie müssen in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei der Generalversammlung.

Ziffer 11 bis 14 (Wahl des Vorstandes und des Ausschusses) der Tagesordnung der Generalversammlung sind nicht Tagespunkte der Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ebenso wie in der Generalversammlung, die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge, die Anzahl der Pflicht-Arbeitsdienste/ Hilfsdienste (sowie deren Ablösung), und die Gebühren für alle Erlaubnisscheine festgelegt.

#### 6. Ehrengericht

Das Ehrengericht, besteht aus 5 wählbaren Mitgliedern des Vereins, die auf der Generalversammlung gewählt werden.

#### 7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 13

#### Kassenführung

Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut in Hallstadt anzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet. Die laufenden notwendigen Ausgaben, die Zahlung der Jahrespacht für die angepachteten Fischereirechte, die Beschaffung von Besatz sowie die Ausgaben für Veranstaltungen sind vom Ausschuss zu genehmigen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als EUR 500,-- belasten, ist die Vorstandschaft bevollmächtigt.

Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

## § 14

### Ehrungen

Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss geehrt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimmrecht.

## § 15

### Ältestenrat – Schlichtungsausschuss

Die Generalversammlung wählt aus langjährigen verdienten Mitgliedern den Ältestenrat, der aus 3 Mitgliedern besteht.

Dieser wählt sich einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat steht dem Ausschuss bei für das Vereinsleben entscheidenden Beschlüssen beratend zur Seite. Der Ältestenrat ist in besonderen Fällen innerhalb des Vereins als Schlichtungsausschuss beizuziehen.

## § 16

### Strafen

Vereinsintern kann der Ausschuss Strafen beschließen.

Als Vergehen gelten:

1. Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Zwecke des Vereins,
2. Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Organe des Vereins,
3. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten als Vereinsmitglied.

Als Strafen können je nach Schwere des Vergehens allein oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden:

- a) Verweise mit oder ohne Auflagen
- b) Entzug der Angelerlaubnis für eine bestimmte Zeit (längstens 1 Jahr)
- c) Ausschluss von Veranstaltungen
- d) Ausschluss aus dem Verein (bei Vorfällen nach § 10 Ziffer 3, a - d)).

## § 17

### Ehrengericht

Als Ehrengericht werden von der Generalversammlung 5 Mitglieder gewählt, die nicht im Ausschuss sein dürfen. Die Wahl zum Ehrengericht findet alle drei Jahre auf der Generalversammlung statt.

Das Ehrengericht ist zuständig für die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Vorstandschaft.

## § 18

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

Zur Satzungsänderung ist eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 19

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister VR.363 am 24.02.2010 des Amtsgerichtes Bamberg in Kraft.

Die Satzung des SAV Hallstadt e.V. vom 06.10.1973, zuletzt geändert 25.02.2002 ist damit aufgehoben.